

Tit. A.1.4.7 RdSchr. vom 29.06.2022

Grundsätzliche Hinweise Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen

Tit. A.1 – Beiträge -> Tit. A.1.4 – Zahlung der Beiträge

Titel: Grundsätzliche Hinweise Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Regelungen für Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen und gesetzliche Renten aus dem Ausland bei Versicherungspflichtigen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 29.06.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.1.4.7 RdSchr. vom 29.06.2022 – Verjährung von Beitragsansprüchen

Nach § 25 Absatz 1 SGB IV ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, auch aus Versorgungsbezügen, von dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge abhängig. Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten nach § 25 Absatz 2 Satz 1 SGB IV die Vorschriften des BGB sinngemäß.